

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN 1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN
- a) Baugesetzbuch (BauGB) Teil A in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI.I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1998 (BGBI.I S.2049)
- b) Maßnahmegesetz zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBI. I S.622) c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3
- vestitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I. S.466)
- 1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.2.1 Baumarkt mit zulässigen Sortimentsbezeichnungen Verkaufsraumfläche 1.341 m²
- 1.2.2 Gartencenter mit zulässigen Sortimentsbezeichnungen Verkaufsraumfläche 430 m²
- 1.3 MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Aba.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die GRZ und die Höhe der baulichen Anlagen dargestellt.
- 1.3.1 Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs.2 Nr.4 i.V.m. §16 Abs. 3 und 4 sowie §18 BauNVO)
- Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich nach der Firsthöhe (FH) entsprechend Planeinschrieb im Lageplan zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Firsthöhe ist ab dem am Gebäude anliegenden natürlichen Gelände zu be-
- 1.4 BAUWEISE (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§22 und 23 BauNVO)
- Bauweise entsprechend Planeinschrieb

ren Grundstücksflächen nicht zulässig.

- Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Maß kann zugelassen werden.
- 1.5 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.2 i.V.m. §9 Abs.1 Nr.25 BauGB) unterhalten. Je angefangene 400m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Bestehende bzw. durch Pflanzgebot festgesetzte Laubbäume wer-
- 1.6 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Die im Lageplan festgelegte Stellung baulicher Anlagen ist als Richtung des Hauptfirstes verbindlich. Anbauten und Nebenanlagen dürfen von der festgelegten Stellung abweichen.
- 1.7 NEBENANLAGEN (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §14 und §23 Abs.5 BauNVO) Auf Flächen mit Pflanzgeboten und Leitungsrechten sind keine Nebenanlagen zul ässig. Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes widersprechen, wie jegliche Arten von Verkaufswagen gr ößer 6m., Verkaufsstände oder Verkaufs- und Ausstellungszelte als fliegende Bauten sind auf den überbaubaren und nicht überbauba-
- 1.8 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§9 Abs.1 Nr.17 BauGB) Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den Grundst ücken bis zu einer Höhe von 1,00m, zulässig

- 1.9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB) pfg 1: Laubgehölzstreifen, Pflanzlisten 1 und 2 Die Fläche ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern dicht anzupflanzen und so zu erhalten.
- Die Bäume sollen bei Pflanzung einen Mindeststammumfang in 1m H öhe von 16-18 cm (3x verpflanzt) haben.
- pfg 2: Sichtschutzhecke. Pflanzliste 2 Die Hecke ist mit einheimischen Sträuchern dicht anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.10 BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIOGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelb äume, Pflanzungen und Ansaaten sind zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen und dauerhaft zu pflegen.
- Alle Bäume sind während den Baumaßnahmen ausreichend zu schützen. Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von zu erhaltenden Bäumen gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbu ße geahndet (gemäß §213 Abs.1

Ein ausreichend großes Baumbeet (mindestens 4m.) ist von Oberflächenversiegelung und Verdichtung freizuhalten.

- 1.11 FLÄCHEN FÜR LEITUNGSRECHT (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen dienen den Versorgungsträgern zur Führung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und sind entsprechend zu belasten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- §83 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.29994 (S ächs.GVBI. S.1401), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.02.1997 (Sächs GVBI. S.105).
- 2.2 DACHGESTALTUNG
- 2.2.1 Dachformen und Dachneigung der Hauptgeb äude
- Siehe Eintrag im Lageplan
- 2.2.2 Dachdeckung
- Als Materialien sind Ziegel und Glas zugelassen. Begr ünte Dächer sind generell zulässig.
- 2.2.1 Sonnenkollektorer
- Sonnenkollektoren sind zugelassen.
- 2.3 ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND ANLAGEN
 - Die Wände sind zu verputzen oder zu verglasen. Sockel k önnen mit landschaftstypischen Materialien errichtet oder Für die Farbgebung sind gedeckte Farbt öne zu verwenden.
- . Zäune entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen müssen mindestens 1,0 m beidseitig eingegrünt werden. Die Zaumhöhe wird auf 1,5 m über Straßenniveau begrenzt. Die Einfriedungen zum Nachbargrundst ück ist bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsrechtes sind lebende Einfriedungen auf 1/3 der genannten Grenzlängen bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig.

Zufahrten und Zugänge sind, wenn möglich, mit einem wasserdurchlässigen Belag, z.B. Rasenpflaster, zu versehen. Ebenerdige, neu zu schaffende Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. mit Rasenpflaster, Schotterrasen, wassergebundener Decke) herzustellen.

2.6 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Traufe angebracht werden. Es sind nur unbeleuchtete oder innenbeleuchtete Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem oder grellem Licht sind nicht zul ässig.

2 HINWEISE

Archäologische Funde

Es wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem äß §20 SächsDschG verwiesen.

3.2 BODENSCHUTZ

Lt. Merkblatt vom Staatlichen Umweltfachamt Bautzen "Altlasten/Bodenschutz" vom Februar 1996 Bekannt gewordene bzw. im Zuge der Bauma ßnahmen bekannt werdende nicht unerhebliche Bodenbelastungen sind gemäß §10 Abs.3 EGAB unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt - Umweltamt) anzuzeigen.

Nach §202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Für den darüber hinaus anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist im Sinne §1 Abs.1 EGAB und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grunds ätzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992 ein Massenausgleich vorzuschreiben bzw. eine Verwertung zu sichern. Eine Ablagerung von unbelastetem Erdaushub als Abfall ist nichtzul ässig.

Zum Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit und zum Schutz des Bodens vor sch ädlichen Veränderungen im Sinne §7 Abs.3 EGAB und §1 Abs.5 Satz 3 BauGB gelten aus fachlicher Sicht folgende Hinweise f ür den Umgang mit Bodenaushub:

- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Verunreinigungen mit Abf ällen, Schad- und Reststoffen sind zu verhindern
- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von maximal 2m so anzulegen, dass Erosion und
- Vernässung bei Niederschlägen vermieden werden

3.3 PFLANZLISTEN 1 Baume

Pyrus communis

Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Quercus robur Stieleiche Fraxinus excelsior Gemeine Esche Tilia cordata Winterlinde Prunus avium Vogelkirsche Malus communis Wildapfel

_

Wildbirne

2 Straucher Cornus sanguinea Prunus padus Salix caprea Viburnum opulus Prunus spinosa

Sobus aucuparia

Traubenkirsche Salweide Gemeiner Schneeball Schlehe - Europ äisches Pfaffenhütchen Euonymus europaea Corylus avellana Haselnuss Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere Ribes aureum Goldjohannisbeere Rosa canina Hundsrose

Hartriegel

Eberesche

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat Schirgiswalde hat am 24.09.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Baumarkt und Gartencenter- beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.10.2009 im "Amtlichen Mitteilungsblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

Schirgiswalde, den

Von der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB erfolgte in der öffentlichen Stadtratssitzung am 24.09.2009. Die Einladung ist am 04.09.2009 im "Amtlichen Mitteilungsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden

Schirgiswalde, den ..

Der Stadtrat Schirgiswalde hat am 24.09.2009 den Entwurf zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Baumarkt und Gartencenter- beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Schirgiswalde, den ..

Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Baumarkt und Gartencenterbestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 19.10.2009 bis zum 20.11.2009 während folgender Zeiten

9.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr Dienstag 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 02.10.2009 im "Amtlichen Mitteilungsblatt" bekannt gemacht worden.

Schirgiswalde, den Bürgermeister

Die Nachbargemeinden, die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.2009 um Stellungnahme zum Entwurf gebeten worden.

Schirgiswalde, den ...

Der Stadtrat Schirgiswalde hat am 25.03.2010 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Schigiswalde, den ..

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Baumarkt und Gartencenter-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 25.03.2010 vom Stadtrat

Schirgiswalde als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom

Schirgiswalde, den

Die Anzeige der Satzung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Baumarkt und

Gartencenter- erfolgte mit Schreiben vom bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen.

Schirgiswalde, den . Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt

Schirgiswalde, den

Die Mitteilung über die Stelle der Finsichtnahme, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, ist am 01.04.2010 im "Amtlichen Mitteilungsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntgabe in Kraft getreten.

Schirgiswalde, den (Siegel) Bürgermeister

gleichen Datum gebilligt.

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen innerhalb des gekennzeichneten Bereiches des Bebauungsplanes 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Baumarkt und Gartencenter- entspricht dem katastermäßigen Bestand vom und gilt für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Amt für Vermessungswesen

Bautzen, den Landkreis Bautzen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die Planzeichnung entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung

ÄNDERUNGEN IN FARBE

ALIEHEBLINGEN

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN MAX. GEBÄUDEHÖHE NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL DACHNEIGUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERGEBIET

DACHFORM

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASZ MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE, HÖCHSTMASZ

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

ABWEICHENDE BAUWEISE, GEBÄUDELÄNGE

GRÖSZER ALS 50 m ZULÄSSIG

BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ENTWICKLUNG VON NATUR U.LANDSCHAFT

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN 6 Fg 18 UND STRÄUCHERN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE EIN- UND AUSFAHRT lacktriangledown

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG • • • • • •

WA/SA WALMDACH (WA) / SATTELDACH (SA)

DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS

HAUPTFIRSTRICHTUNG (STELLUNG BAULICHER ANLAGEN)

FLÄCHEN, DIE AUF DAUER VON SICHTHINDERNISSEN ÜBER 0.80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN SIND

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

♦ HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH

KARTENGRUNDLAGE

FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMER

BESTAND HAUPT- / NEBENGEBÄUDE

Stadt Schirgiswalde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan **Baumarkt und Gartencenter** 1. Änderung

Teil A - Planzeichnung M 1:500

Satzung 25.03.2010

Stadtverwaltung Schirgiswalde Büro für Architektur und Städtebau

Dipl.Ing. Volker Augustin, Löbau